

Satzung „Gemeinsam gegen Menschenhandel“ (e.V.)

§ 1 – Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Gemeinsam gegen Menschenhandel“
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Berlin.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Alle in dieser Satzung genannten Bezeichnungen für Personen sind gleichlautend für Männer und Frauen zu verstehen.

§ 2 – Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zwecke des Vereins sind:
 - a. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
 - b. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens in der Bundesrepublik Deutschland
 - c. die Förderung der Kriminalprävention.
3. Die vorstehend genannten Zwecke werden generell verwirklicht durch Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Menschenhandel, u.a. durch
 - Informationen, Veranstaltungen und Medien, die auf das Problem „Menschenhandel“ hinweisen, z.B. durch Workshops an Schulen und Informationsveranstaltungen.
 - Hilfe und Unterstützung für Opfer von Menschenhandel, z.B. durch Bereitstellung von seelsorgerlicher und psychologischer Beratung.
 - Hilfe bei der rechtsanwaltlichen Beratung und Unterstützung von Opfern bei Prozessen.

- Unterstützung rechtsstaatlicher Organe bei der strafrechtlichen Verfolgung von Menschenhändlern, z.B. durch Beratung und Begleitung der Opfer und Unterstützung der Ermittlungsarbeit.
 - die Schaffung von Angeboten und die Durchführung von beratender und seelsorgerlicher Begleitung Einzelner, insbesondere zur Prävention vor Kriminalität und zur Entwicklung von milieuübergreifender Toleranz in der Gesellschaft;
 - Förderung politischer Prozesse, die Menschenhandel unmöglich machen, z.B. durch Petitionen und Studien zur aktuellen Lage.
4. Zur Zweckerreichung kann der Verein z.B. auch
- Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte erwerben und Gebäude errichten;
 - Häuser, Wohnungen und anderen Räumlichkeiten erwerben oder anmieten, die dem Satzungszweck dienen;
 - haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter beschäftigen.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Satzung des Vereins anerkennt.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei können für juristische und natürliche Personen unterschiedlich hohe Mitgliedsbeiträge festgesetzt werden anhand von durch die Mitgliederversammlung festzulegenden Kriterien. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand von einem Mitgliedsbeitrag absehen.
8. Für ehrenamtliche Tätigkeiten wird bei Bedarf eine Aufwandsvergütung i.S. des §3 Nr.26a EStG im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gewährt.

§ 4 – Organe

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 5 - Vorstand

1. Zum Vorstand gehören bei Vereinsgründung die folgenden 7 Personen:
 - Vorsitzender
 - Stellvertretender Vorsitzender
 - Schriftführer
 - Kassierer
 - Drei Beisitzer
2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch auch nach Ablauf der Wahlperiode so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist, es sei denn es ist eine Abwahl erfolgt oder das Vorstandsmitglied ist von seinem Amt zurückgetreten. In den Vorstand können nur natürliche Personen, die Mitglieder des Vereins oder Vertreter einer Mitgliedsorganisation sind, gewählt werden.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Verwaltung der Einrichtungen und der Mittel des Vereins;
 - b) Berufung und Anstellung von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern;
 - c) Vorbereitung der Wahlen und Mitgliederversammlung;
 - d) Durchführung der Geschäfte des Vereins.
5. Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie können aber auch schriftlich oder fernmündlich oder unter Verwendung moderner elektronischer Kommunikationsmittel gefasst werden, wenn sich alle Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligen. Schriftlich oder fernmündlich oder unter Verwendung moderner elektronischer Kommunikationsmittel gefasste Vorstandsbeschlüsse sind vom Vorsitzenden schriftlich in einem Protokoll niederzulegen, von ihm zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zur Kenntnis zu geben.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
7. An Vorstandsmitglieder nach Nr. 1 können nach Beschluss der Mitgliederversammlung Vergütungen gezahlt werden, insbesondere auf der Basis abgeschlossener Anstellungsverträge. Es ist auch die Zahlung pauschalen Auslagenersatzes und pauschalen Aufwendungsersatzes zulässig. Der Vorstand ist nach §181 BGB von dem Verbot der Selbstkontrahierung befreit. Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
8. Wenn und soweit vom Vorstand gemäß Nr. 4 b hauptamtliche Mitarbeiter berufen und angestellt werden und solche Mitarbeiter gleichzeitig Vorstandsmitglieder sind, haben diese Vorstandsmitglieder bei der Beschlussfassung in eigenen Angelegenheiten kein Stimmrecht. Der Abschluss, die Beendigung und Änderung von Anstellungsverträgen obliegt in

solchen Fällen ausschließlich den vom konkreten Vertragsabschluss nicht betroffenen Vorstandsmitgliedern.

§ 6 – Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Mitgliederversammlung sind immer dann einzuberufen, wenn diese von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt wird.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Einladungen per Email sind erlaubt.
3. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der Stellvertretende Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Ist der Schriftführer nicht anwesend, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Anträge an die Mitgliederversammlung können von Mitgliedern bis 6 Wochen vor Beginn der Versammlung gestellt werden. Über die Behandlung später eingereichter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - c) Feststellung des Jahresabschlusses
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl des Vorstandes
 - f) Satzungsänderungen

g) Auflösung des Vereins

8. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden und die nicht den Zweck des Vereins betreffen, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
9. Die Mitgliederversammlung kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen und anstellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 – Auflösung und Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das „SOLWODI Deutschland e.V.“ Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

Ort/Datum: Berlin, 25.05.2016

Unterschriften: 